

»Dadurch entstehen prekäre Lebensverhältnisse«

Der Frankfurter Arbeitskreis Armutsforschung kritisiert die geplante Hartz-IV-Reform

Frankfurt a.M. (epd). Der Frankfurter Arbeitskreis Armutsforschung hat eigene Berechnungen zur Bemessung der Hartz-IV-Regelsätze angestellt. Die Wissenschaftler antworten damit auf die von der Bundesregierung vorgelegten Reformpläne. Da es »berechtigte Zweifel« gebe, dass diese mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 vereinbar seien, regen die Armutsforscher an, in den Gesetzesbeschluss eine Revisionsklausel aufzunehmen. Sie solle vorsehen, dass im Jahr 2011 weitere Alternativrechnungen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und die zunächst beschlossenen Regelleistungen revidiert werden können.

Die Analyse des Arbeitskreises, dem u.a. zehn Hochschulprofessoren angehören, ist nahezu identisch mit der Kritik der Diakonieverbände (siehe epd

sozial Nr. 47 vom 26.11.2010). Nach den Berechnungen der Wissenschaftler müsste der Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen mindestens 431 Euro im Monat betragen – und nicht 364 Euro, wie das Statistische Bundesamt nach Vorgaben der Bundesregierung ausgerechnet hat. Die Regelsätze für Kinder sollten für unter Sechsjährige bei 224 Euro liegen (statt unverändert 215 Euro), für Sechs- bis 13-Jährige bei 287 Euro (statt 251 Euro) und für 13- bis 17-Jährige bei 316 (statt 287) Euro. Auch das mit 740 Millionen Euro ausgestattete Bildungspaket der Regierung für Kinder stößt auf Ablehnung.

Die Armutsforscher gehen darüber hinaus intensiv auf die Regierungspläne zu den Unterkunftskosten für Hartz-IV-Bezieher ein, die bislang öffentlich kaum diskutiert wurden. Lesen Sie diesen Teil der Expertise im Wortlaut.

Im Gesetzentwurf werden kreisfreie Städte und Landkreise ... ermächtigt, die Angemessenheit von Wohnkosten, auch unterhalb der Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung, selbst festzulegen. Die vom Bundessozialgericht entwickelten Schutzbestimmungen zur Sicherung der Wohnung werden als Rahmenvorgaben bzw. Mindestbestimmungen nicht aufgenommen. Auch die von dort vorgegebene Unzulässigkeit pauschaler Begrenzungen von Heizkosten wird aufgehoben und ... kann nun eine Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bruttowarmmiete gebildet werden, ohne dass dafür Näheres bestimmt wird. Schlussendlich darf die große Bandbreite von Mieten und Heizkosten mit einer Pauschale abgegolten werden. ... Eine Sicherstellung einheitlicher Lebensbedingungen im Bereich Wohnen wird damit aufgegeben.

Indem den Bundesländern das Recht eingeräumt wird, durch Gesetze die Kommunen zu ermächtigen, durch eigene Satzungen zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind, reicht der Gesetzgeber damit eine ganz wesentliche Gestaltung des Grundrechts auf Existenzsi-

cherung ohne ausreichende Vorgaben nach unten durch. Dadurch entsteht die Gefahr, dass kreisfreie Städte und Landkreise in finanzieller Not künftig die Angemessenheitsgrenzen so tief festlegen, dass Menschen in andere Kreise vertrieben werden, in prekäre Lebensverhältnisse geraten oder daraus Obdachlosigkeit entsteht. Zudem ist zu befürchten, dass die bereits bestehende sozialräumliche Konzentration prekärer Wohn- und Lebensverhältnisse weiter verschärft wird.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 9.2.2010 die folgende wichtige Feststellung getroffen (RZ 136): »Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch ein Parlamentsgesetz erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers [...] enthält. [...] Schon aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen.« Genau diese Regelungen werden nun vor einer Weiterreichung an untere Ebenen aber nicht getroffen. Der Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot kann somit zu unterschiedlichsten örtlichen Regelungen ►

Kritik an den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Gemäß der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sind im Gesetzentwurf für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf die Bedarfe nach Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als eigenständige Bedarfe anerkannt, die künftig im § 28 SGB II geregelt sind. Der Arbeitskreis Frankfurter Armutsforscher kritisiert das Bildungspaket wie folgt: »Aus dem geplanten Bildungspaket werden rund zwei Millionen Kinder eine Förderung im Wert von 250 Euro pro Jahr oder knapp 21 Euro pro Monat erhalten.

Diese Höhe des Bildungspakets ist durch keinerlei Berechnung begründet bzw. abgeleitet worden. Sie ist vielmehr das Ergebnis politisch-fiskalischer Erwägungen, die nicht offengelegt wurden. Insgesamt ist das Mittelvolumen so dimensioniert, dass die Einlösung eines weitreichenden Bildungs- und Teilhabeanspruchs dadurch ausgeschlossen ist. Insofern handelt es sich beim Bildungspaket um eine Mogelpackung, die davon ablenken soll, wie wenig eine angemessene Bedarfsdeckung mit den unveränderten Kindereleistungen eingelöst wird.«

➤ führen, die mit den Wohnkosten eine zentrale Säule der Existenzsicherung treffen.

Vorgaben zur Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen finden sich in § 22a Abs. 3 SGB II des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Neben der bisherigen Orientierung an den Verhältnissen des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt (ohne nähere Konkretisierung) sollen die Auswirkung der Regelungen auf den Wohnungsmarkt berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf die Situation der Leistungsberechtigten bleiben dabei außer Betracht, die Gefahr eine Gattobildung wird dadurch nicht ausgeschlossen. In § 22c SGB II des Gesetzentwurfs werden als Grundlagen zur Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen verschiedenste Datenquellen ohne Prioritätensetzung benannt, die auch kombiniert verwendet werden können, Auswertungskriterien bleiben unbenannt. Weiterhin fehlen jegliche Regelungen zur Festlegung der Angemessenheit, wenn von der Satzungs Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird oder eine Satzung rechtswidrig ist.

Eine Pauschalierung der Heizkosten erscheint schon aus der Betrachtung des Bundessozialgerichts unsinnig: Für die klimatischen Bedingungen der Zukunft, wechselnde Energiepreise, unterschiedliche Gebäudestandards, Differenzen im technischen Stand von Heizungsanlagen oder für das als angemessen anzusehende Heizverhalten können keine pauschalen Größenordnungen festgelegt werden.

Eine Pauschalierung von Wohnkosten erscheint rein ökonomisch nur sinnvoll, wenn die allen zu gewährende Pauschale unter der bisherigen Angemessenheitsgrenze liegt. Damit aber würde eine große Zahl von Menschen mit der Gefahr des Wohnungsverlusts konfrontiert, die in bislang angemessenen Wohnungen leben. Zudem würde sich das Mietniveau in angespannten Wohnungsmärkten schnell auf die Pauschalen ependeln. Eine Pauschalierung der höchst unterschiedlichen Wohnkosten erscheint daher nicht sinnvoll.

Um rechtswidrige kommunale Satzungen rechtlich angreifen zu können, wurde die Möglichkeit einer Nor-

menkontrollklage im Sozialgerichtsgesetz durch einen neuen § 55a eingefügt. Da solche Normenkontrollverfahren eine hohe Hürde für Betroffene bilden, war im Referentenentwurf noch die Möglichkeit einer Verbandsklage vorgesehen. Diese wichtige Intervention wurde jedoch im Kabinettsentwurf gestrichen. Die Verbandsklage sollte nicht zuletzt deshalb wieder aufgenommen werden, um eine Flut von Einzelklagen zu vermeiden.

Gemäß Prof. Uwe Berlit, Richter am BVerwG, fordert das Machtgefälle zwischen Betroffenen und Behörden eine weitere wichtige Regelung: »Ohne eine Verpflichtung, bei rechtswidrig zu niedrig festgesetzten Unterkunftskosten von Amts wegen allen Betroffenen eine Nachzahlung zu gewähren, besteht die Gefahr, dass einige Kommunen die Unterkunftskosten aus Einspargründen strategisch bewusst zu niedrig festlegen und darauf setzen, dass die meisten Betroffenen (und in der Tendenz auch die Gerichte) auf den Bestand der Satzung vertrauen und bei Beanstandung durch das Landessozialgericht nur wenige Betroffene nach § 44 SGB X eine Nachzahlung fordern werden.«

Bereits in der derzeitigen gesetzlichen Regelung verweist eine große Zahl marktfremder Mietobergrenzen auf einseitige kommunale Festlegungen unter dem Diktat des Spardrucks. Bei der Festlegung örtlicher Angemessenheitsgrenzen müssen deshalb die örtlichen Organisationen der Mieter und Vermieter – analog dem Mietspiegelverfahren – beteiligt werden.

● Der vollständige Text: www.diakonie-hessen-nassau.de/DWHN/publikat/publi.html

● Die Mitglieder des Frankfurter Arbeitskreises Armutsforschung: Dr. Irene Becker, Prof. Dr. Dr. h. c. Roland Eisen, Prof. Dr. Bernhard Emunds, Dr. Jürgen Faik, Prof. Dr. Walter Hanesch, Prof. Dr. Richard Hauser, Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach, Beate Hock, Gerda Holz, Prof. Dr. Andreas Klocke, Dr. Karl Koch, Prof. Dr. Anne Lenze, Prof. Dr. Gero Lipsmeier, Dr. Monika Ludwig, Prof. Dr. Alfons Schmid, Prof. Dr. Franz Segbers, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Thomas Wagner.

Menschenwürdiges Existenzminimum und Lohnabstandsgebot

»Das Bundesverfassungsgericht hat am 9.2.2010 entschieden, dass der deutsche Sozialstaat ein menschenwürdiges Existenzminimum für jeden Menschen gewährleisten muss, der sich legal in Deutschland aufhält. Zusätzlich zu dem zum Überleben Notwendigen ... müssen die Leistungen für dieses menschenwürdige ... Existenzminimum auch einen Leistungsteil enthalten, der eine (bescheidene) Teilhabe am Leben der Gesellschaft ermöglicht. Damit ist ein Bezugspunkt festgelegt, der bei der Ermittlung der Regelsätze nunmehr Priorität gegenüber dem in § 28 Abs. 4 SGB XII statuierten Lohnabstandsgebot hat. Auch wenn das vom Verfassungsgericht gebilligte Verfahren zur Ermittlung der Regelsätze zu einem Leistungsanspruch führt, der

oberhalb der im Lohnabstandsgebot bestimmten Grenze liegt, so ist dies hinzunehmen.

Die bisher im Lohnabstandsgebot formulierte Beschränkung, dass das Nettoeinkommen eines vollzeitbeschäftigten Alleinverdieners in unteren Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld, der eine fünfköpfige Familie zu ernähren hat, höher sein muss, als der Anspruch einer solchen Familie auf Mindestleistungen, ist seit dieser Entscheidung obsolet geworden. Argumente, die gegen höhere Regelsätze mit Verweis auf das Lohnabstandsgebot vorgebracht werden, haben keine rechtliche Grundlage.« (Auszug aus der Stellungnahme des Frankfurter Arbeitskreises Armutsforschung)